

Bebauungsplan Nr. 24
„An der Sprante“

13. Änderung im beschleunigten Verfahren
für den Bereich an der Straße An der Sprante zwischen
Kurt-Schumacher-Ring und Eddelaker Straße
der Stadt Brunsbüttel



Begründung

Anhang: Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen, der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Brunsbüttel, der Telekom und der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebiets	6
2. Planungsanlass und Planungsziel.....	7
3. Verfahren	8
4. Städtebaulicher Entwurf.....	9
Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
5. Städtebauliche Festsetzungen	13
6. Umweltverträglichkeitsprüfung	17
7. Immissionen.....	18
a) <u>Lärm</u>	18
8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung	21
9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung	23
a) <u>Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG</u>	23
b) <u>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.</u>	26
10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	26
11. Verkehrserschließung.....	27
12. Ver- und Entsorgung.....	27
a) <u>Wasserversorgung</u>	27
b) <u>Abwasserbeseitigung</u>	27
c) <u>Elektrische Versorgung und Gasversorgung</u>	28
d) <u>Abfallentsorgung</u>	29
e) <u>Feuerlöscheinrichtungen</u>	29
f) <u>Telekommunikationsleitungen</u>	30
13. Sonstige öffentliche Belange	31
a) <u>Denkmalschutz</u>	31

b) <u>Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)</u>	32
c) <u>Hochwasserschutz</u>	32
14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	36
Abbildungsverzeichnis	37
Quellenverzeichnis	37
Anhang	38

Rechts- und sonstige Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung – BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Landesbauordnung Schleswig-Holstein - LBO - in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398)

Planzeichenverordnung – PlanZV - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - **Bundesnaturschutzgesetz** – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur - **Landesnaturschutzgesetz** – LNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** – FFH-Richtlinie

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Landes-UVP-Gesetz – LUVPG vom 13.05.2003 (GVOBl. S. 246), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – **Bundesimmissionsschutzgesetz** – BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL Nr. 26/1998 S. 503), geändert am 08.06.2017 durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAZ AT 08.06.2017 B5)

16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist

18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, S. 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.06.2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003, letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert (Ges. v. 04.01.2018, GVOBl. S. 6)

Wassergesetz des Landes Schleswig- Holstein – **Landeswassergesetz** – LWG in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008 S. 91), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30)

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates – HWRL - vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz** - WHG) vom 31.07. 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Sonstige Grundlagen für den Bebauungsplan bilden:

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein- Amt für Planfeststellung Energie- zur **Beachtung des Artenschutzrechtes** in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

KAS-18, Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BimSchG“, im November 2010 von der KAS verabschiedet, 2. überarbeitete Fassung, letzte Änderung: 1. Ergänzung durch Beschluss vom 29.11.2018

DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002

DIN 4109 Teil 1 und 2, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018

DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Juli 2014

1. Beschreibung der Lage und Größe des Bebauungsplangebiets

Der Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ als Ursprungsplan umfasst das Gebiet zwischen der Schmiedestraße im Norden, der Eddelaker Straße im Osten, der Sprante im Süden und der Olof-Palme-Allee im Westen und stammt aus dem Jahre 1986.

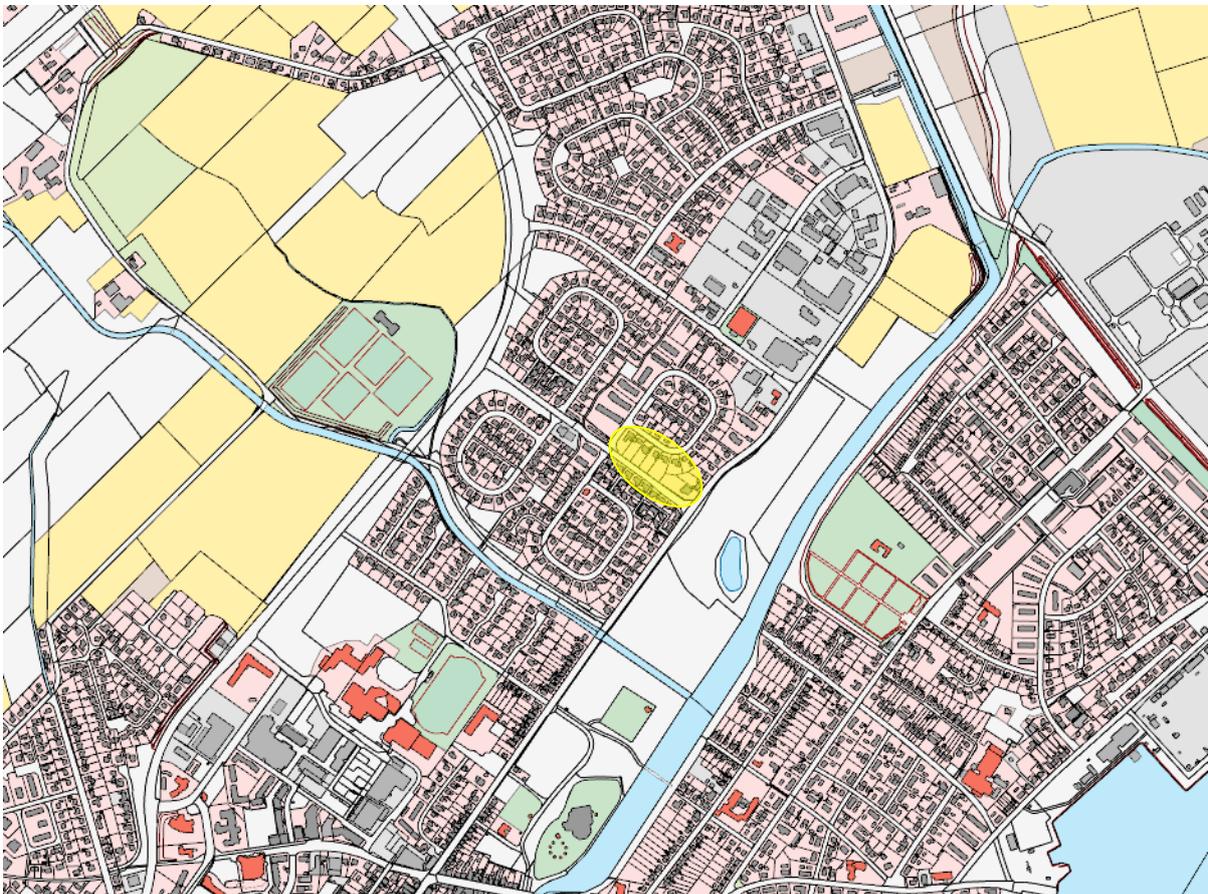
Der Geltungsbereich der 13. Änderung befindet sich ungefähr in der Mitte des Bebauungsplans Nr. 24 an der Straße An der Sprante zwischen Kurt-Schumacher-Ring und Eddelaker Straße und umfasst die bereits bebauten Grundstücke Kurt-Schumacher Ring Nr. 55, 57, 59, 61 und 63 sowie Eddelaker Straße Nr. 109 und die Erschließungsstraße An der Sprante.

Die 13. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Kurt-Schumacher-Rings, durch die westliche und südliche Grenze des Grundstücks Kurt-Schumacher-Ring Nr. 53 sowie durch die südwestliche Grenze des Grundstücks Eddelaker Straße Nr. 111,
- im Südosten: durch die nordwestliche Grenze der Eddelaker Straße,
- im Südwesten: durch die südwestliche Grenze der Straße An der Sprante und
- im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze des Kurt-Schumacher-Rings.

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 11.691 m².

Abb. 1 Übersichtsplan, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019

2. Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Brunsbüttel hat im September 2019 ein Bauflächenkataster zur Innenentwicklung der Stadt Brunsbüttel als Konzept der städtebaulichen Planung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen, in dem mögliche Bauflächen für Wohnen und Gewerbe/Einzelhandel dargestellt sind. Die Fläche Nr. 5 „An der Sprante“ ist für eine wohnbauliche Nachverdichtung vorgesehen und mit dem Zusatz „1. Priorität“ versehen, was bedeutet, dass diese Flächen als erstes zu entwickeln sind. Dazu ist eine Änderung des dort bis zu diesem Zeitpunkt rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 24 „An der Sprante“ notwendig.

Gemäß § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und die Innenentwicklung dem Flächenverbrauch auf der „Grünen Wiese“ vorgezogen werden. Durch den Beschluss des Bauflächenkatasters und durch die Aufstellung der Bebauungsplanänderung wird diesem Ziel Rechnung getragen.

Im Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 soll die direkt an der Straße An der Sprante liegende Fläche für eine wohnbauliche Nutzung als Nachverdichtung und Fläche für die Innenentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Als Erschließungsstraße für die nachzuverdichtenden Grundstücke des Kurt-Schumacher-Rings Nr. 55 bis 63 und der Eddelaker Straße Nr. 109 soll auch die Straße An der Sprante mit in den Geltungsbereich einbezogen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 24 ist seit 1986 rechtskräftig und seitdem bereits mehrfach geändert worden. Ziel des Bebauungsplans war es, vorrangig Ersatzgrundstücke für die Bewohner des aufgrund der anzusiedelnden Industrie auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals umzusiedelnden Ortsteils Ostermoor bereitzustellen. Weiterhin sollten Wohnungen für die im Zuge der Industrieansiedlung aufzunehmenden Neubürger erstellt werden. Die Wohnbauflächen wurden als allgemeine Wohngebiete (WA) und auch als Kleinsiedlungsgebiete (WS) ausgewiesen, da aufgrund der Umsiedelung des Ortsteils Ostermoor ein erheblicher Bedarf an Baugrundstücken für die Bebauung mit Kleinsiedlungen bestand. Überwiegend ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 24 eine eingeschossige Bauweise festgesetzt mit einer Grundflächenzahl von 0,2 bis 0,3. Direkt an der Straße An der Sprante, auch südlich des Geltungsbereichs der 13. Änderung, sind sogenannte Atriumhäuser festgesetzt mit einer Grundflächenzahl von 0,6, um auf den kleinen Grundstücken eine dichtere Bebauung durchführen zu können.

Der Ursprungsplan weist im Bereich der 13. Änderung eine Festsetzung als WS-Gebiet, eine offene, 1-geschossige Bauweise, eine Grundflächenzahl von 0,15 bzw. 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,25 bzw. 0,4 aus. Zur Straße An der Sprante hin war keine Bebauung vorgesehen, weil diese aufgrund des zur Zeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 gültigen Generalverkehrsplans anbaufrei gestaltet wurde. Aus Lärmschutzgründen wurden an der Straße passive schallhemmende Maßnahmen und beidseitig eine Anpflanzbindung festgesetzt. All diese Festsetzungen sollen mit der 13. Bebauungsplanänderung geändert werden, so soll z.B. das bisherige Kleinsiedlungsgebiet als allgemeines Wohngebiet festgesetzt und ein weiteres Baufeld entlang der Straße An der Sprante ergänzt werden, um dort die wohnbauliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Mit Inkrafttreten der qualifizierten 13. Änderung tritt der Ursprungsbebauungsplan im Bereich der Änderung außer Kraft.

3. Verfahren

Im Bauleitverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht darzulegen, der gemäß § 2a BauGB der Begründung eines Bauleitplans als gesonderter Teil beizufügen ist. Anlage I des BauGB ist anzuwenden.

In diesem Verfahren zur Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Sprante“ wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet, weil es sich um eine Innenentwicklung handelt und eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 20.000 m² festgesetzt wird (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB). Die festgesetzte Allgemeine Wohnbaufläche ist nur ca. 8.841 m² groß, bereits bebaut und kann zur Nachverdichtung mit einer GRZ von 0,4 versiegelt werden, somit erübrigt sich eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB. Die umgebenden Straßen sind alle fertiggestellt. Es kann auf einen Umweltbericht als auch auf die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden, weil die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Es werden keine Verhältnisse geschaffen, die eine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB beeinträchtigt werden oder dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Trotzdem werden in dieser Begründung die Belange des Artenschutzes und des Lärmschutzes betrachtet.

In den Bekanntmachungen wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13a Abs. 3 BauGB).

Weil es sich um das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB handelt, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die betroffenen Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der 13. Bebauungsplanänderung wurden aber vorab über die Änderung informiert.

Tab. 1 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss	19.11.2019
Bekanntmachung der Aufstellung	25.11.2019
Information Grundstückseigentümer	16.12.2019
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	21.01.2020
Bekanntmachung der Auslegung	27.01.2020
Auslegung	04.02. – 04.03.2020
Beteiligung der Behörden und TöB	29.01.2020

4. Städtebaulicher Entwurf

Allgemein

Die bestehende Bebauung des Kurt-Schumacher-Rings Nr. 55 bis 63 ist entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Sprante“ zu dieser Straße hin ausgerichtet und die Grundstücke besitzen in Richtung der Straße An der Sprante große Gärten. Die mögliche Bebauung auf dem Grundstück Eddelaker Straße Nr. 109 wurde bisher nur direkt an der Straße als Gaststätte ausgeführt, das rückwärtige Grundstück entlang der Straße An der Sprante ist bisher nicht bebaut worden. Diese relativ großen Gartenbereiche werden nun für eine wohnbauliche Nutzung als Nachverdichtung und Fläche für die Innenentwicklung zur Verfügung gestellt. Erschlossen werden die nachverdichteten Grundstücke über die Straße An der Sprante, sie wird nicht mehr anbaufrei gestaltet. Die dort festgesetzte Anpflanzbindung besteht größtenteils nur aus lebenden Hecken, teilweise ergänzt durch nicht ortsbildprägende Bäume, Gehölz und Sträucher und beim Grundstück an der Eddelaker Straße ist sie gar nicht vorhanden. Diese entfällt nun. Die bestehende Straße An der Sprante wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, das Straßenprofil wird übernommen. Die vorhandenen Straßenbäume werden zum Erhalt festgesetzt, desgleichen der ortsbildprägende Baum, eine Sal-Weide, an der Ecke Eddelaker Straße/An der Sprante. Um die Nachverdichtung zuzulassen, muss der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ geändert werden.

Abb. 2 Aufnahme der Straße An der Sprante bis zur Eddelaker Straße von Süden



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 11.09.2019

Abb. 3 Aufnahme der Bebauung Kurt-Schumacher-Ring von Nordwesten



Quelle: Stadt Brunsbüttel, 11.09.2019

Folgende Festsetzungen werden geändert:

- a) Art der baulichen Nutzung (Baugebiet)
- b) Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl GRZ, Geschossflächenzahl GFZ, Zahl der Vollgeschosse und Festsetzung der baulichen Höhe)
- c) Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)
- d) sonstige Festsetzungen (Gestaltung, Natur- und Immissionsschutz)

a) Im Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ war im Gebiet des jetzigen Geltungsbereichs der 13. Änderung ein Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt, da aufgrund der Umsiedelung des Ortsteils Ostermoor ein erheblicher Bedarf an Baugrundstücken für die Bebauung mit Kleinsiedlungen bestand. Gemäß im Ursprungsplan geltender BauNVO 1977 dienen Kleinsiedlungsgebiete vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Dieser Bedarf ist nun nicht mehr vorhanden und um eine Nachverdichtung der relativ großen Kleinsiedlungsgrundstücke zu ermöglichen, wird die gesamte Wohnbaufläche als allgemeines Wohngebiet, das vorwiegend dem Wohnen dient, festgesetzt. Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet besteht schon in großen Teilen des Bebauungsplans Nr. 24, insbesondere entlang der Straße An der Sprante, so dass auch diese Festsetzung dem Charakter der umliegenden, benachbarten Bebauung entspricht und sich in den Bestand einfügt.

Im Text (Teil B) des Ursprungsplans ist zum allgemeinen Wohngebiet festgesetzt, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten möglichen Nutzungen (die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) nur im Erdgeschoss zulässig sind. Diese Einschränkung ist nicht notwendig, da diese Nutzungen meist nur im Erdgeschoss ausgeübt werden. Für die 13. Bebauungsplanänderung wird aber festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO) sind, weil das Gebiet sehr klein ist und es sich um eine Nachverdichtung handelt. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen würden mit den bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft kollidieren, wo eine Wohnnutzung dominiert, und sind außerdem im Stadtgebiet im ausreichenden Umfang vorhanden.

b) Die Grundflächenzahl (GRZ) war im Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ mit 0,15 (Kurt-Schumacher-Ring Nr. 55 bis 63) bzw. 0,3 (Eddelaker Straße Nr. 109) festgesetzt, die Geschossflächenzahl (GFZ) betrug 0,25 bzw. 0,4. Damit wurde die Obergrenze der GRZ im Kleinsiedlungsgebiet gem. geltender BauNVO 1977 im Bereich des Grundstücks Eddelaker Straße Nr. 109 bereits überschritten. Da diese Werte für eine Nachverdichtung nicht ausreichen und durch die Änderung zum allgemeinen Wohngebiet nun eine Erhöhung der GRZ möglich ist, wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, wodurch wiederum die Obergrenze der GRZ ausgeschöpft wird. Damit wird dem Gedanken der Verdichtung besser Rechnung getragen.

Die bisher festgesetzte Geschossflächenzahl (0,25 bzw. 0,4) sowie die bisher festgesetzte Zahl der Vollgeschosse (I) entfallen und werden durch eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ersetzt. Zur Festlegung der Höhe wird die maximale Höhe (First- bzw. Attikahöhe) mit 9,0 m bestimmt, bemessen über Oberkante Verkehrsfläche – Fahrbahnmitte – der jeweils anliegenden Straße. Die Höhe des Sockels soll maximal 0,5 m über der Straßenverkehrsfläche liegen, diese Festsetzung wird aus dem Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ übernommen. Damit ist nun im Gegensatz zum Ursprungsplan eine 2-Geschossigkeit möglich,

was aber nicht unbedingt bedeutet, dass die Gebäude höher werden als die vorhandenen, da auch ein 1-geschossiges Gebäude mit spitzem Satteldach eine Höhe von 9,0 m erreichen kann. Die Festsetzung zur Geländehöhe der Baugrundstücke entfällt, weil die Grundstücke mit Bebauung bereits bestehen und sich durch die Nachverdichtung an der Geländehöhe kaum etwas ändern wird. Aufgrund des nun einheitlichen Maßes der baulichen Nutzung im Plangebiet entfällt die Linie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.

c) Die Festsetzung zur Bauweise im Ursprungsplan, dass je Grundstück nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig sind, entfällt, weil sie kontraproduktiv zum Ziel der 13. Bebauungsplanänderung ist, Wohnraum durch Verdichtung zu schaffen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird wie im Ursprungsplan im gesamten Plangebiet durch Baugrenzen bestimmt. Das Baufeld für die bestehende Bebauung am Kurt-Schumacher-Ring bleibt, wie es im Bebauungsplan Nr. 24 festgesetzt war, ergänzt durch ein weiteres Baufeld entlang der Straße An der Sprante für die Nachverdichtung. Das Baufeld auf dem Grundstück Eddelaker Straße Nr. 109 wird zweigeteilt. Es wird jedoch zur Straße An der Sprante hin vergrößert, indem die an der Straße gelegene Baugrenze nur noch einen Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze aufweist, wie alle Baugrenzen zu dieser Straße hin.

d) Von den Festsetzungen zum Thema Gestaltung baulicher und gärtnerischer Anlagen, Natur- und Immissionsschutz werden einige aus dem Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ übernommen, andere entfallen aber auch oder werden ergänzt bzw. geändert. Letztere werden hier aufgeführt:

Die Festsetzung zur Dachausbildung, dass bei sämtlichen Sattel- und Walmdächern die Eindeckung als dunkelfarbiges (dunkelrot, dunkelbraun, anthrazit) Pfannen- oder Schieferdach festgesetzt wird, entfällt, weil der Bürger diesbezüglich frei in seiner Entscheidung sein soll. Aus dem gleichen Grund entfällt die Festsetzung zu Nebengebäuden und Garagen, deren Material und Farbe der Außenwände mit dem Hauptgebäude übereinstimmen mussten.

Die Festsetzung über die Gestaltung gärtnerischer Anlagen aus dem Ursprungsplan, dass als Grundstückseinfriedungen nur lebende Hecken bis 0,70 m Höhe über OK Straßenverkehrsfläche zulässig sind, wird für die 13. Bebauungsplanänderung abgeändert. Und zwar soll nun festgesetzt werden, dass Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen diese Höhe einhalten müssen. Die Art der Einfriedung wird den Eigentümern überlassen und zwischen den einzelnen Grundstücken sollen auch höhere Einfriedungen möglich sein, wie sie auch heutzutage schon vorhanden sind.

Die Festsetzung, dass die Vorgärten als Ziergärten anzulegen sind, wird ergänzt und zwar wird nun festgesetzt, dass es sich um lebende Gärten mit Bepflanzung und/oder Rasen handeln soll, damit keine Schotter-, Kies- und Steinbeete angelegt werden. Diese sind nicht erwünscht, weil so gestaltete Flächen keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten, sie das Bodenleben unterbinden und die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen. Außerdem stehen sie im Gegensatz zu den Zielen des § 1 Abs. 5 BauGB und sind daher nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar. Die Entwässerung der Grundstücke, die aufgrund der gewollten Verdichtung eine größere Versiegelung aufweisen werden, soll gewährleistet bleiben.

Der im Bereich der Anpflanzbindung anzulegende dichte Busch- und Baumbewuchs als Sichtschutz zur Straße An der Sprante wird nun nicht mehr festge-

setzt, weil er aufgrund der früher zu hoch prognostizierten Einwohnerzahl Brunsbüttels und des damit geringeren Verkehrsaufkommens nicht mehr notwendig ist (s. Kap. 7 „Immissionen“).

Es entfällt die Festsetzung zur Bepflanzung der Straßenräume und Vorgärten mit Bäumen, weil diese bereits vorhanden sind. Und im Bereich der Nachverdichtung an der Straße An der Sprante soll die Wohnraumschaffung nicht durch eine solche Festsetzung eingeschränkt werden. Allerdings wird eine Festsetzung ergänzt, dass die Straßenbäume der Straße An der Sprante und der ortsbildprägende Baum an der Ecke Eddelaker Straße/An der Sprante erhalten und bei Bedarf gleichwertig ersetzt werden sollen, falls sie aus berechtigten Gründen (Krankheit des Baumes, Zufahrt zum Grundstück) gefällt werden müssen.

Aus dem gleichen Grund wie die Anpflanzbindung an der Straße An der Sprante entfällt auch die Festsetzung zum Immissionsschutz, in der passive schallhemmende Maßnahmen für die Bebauung entlang dieser Straße festgelegt wurden.

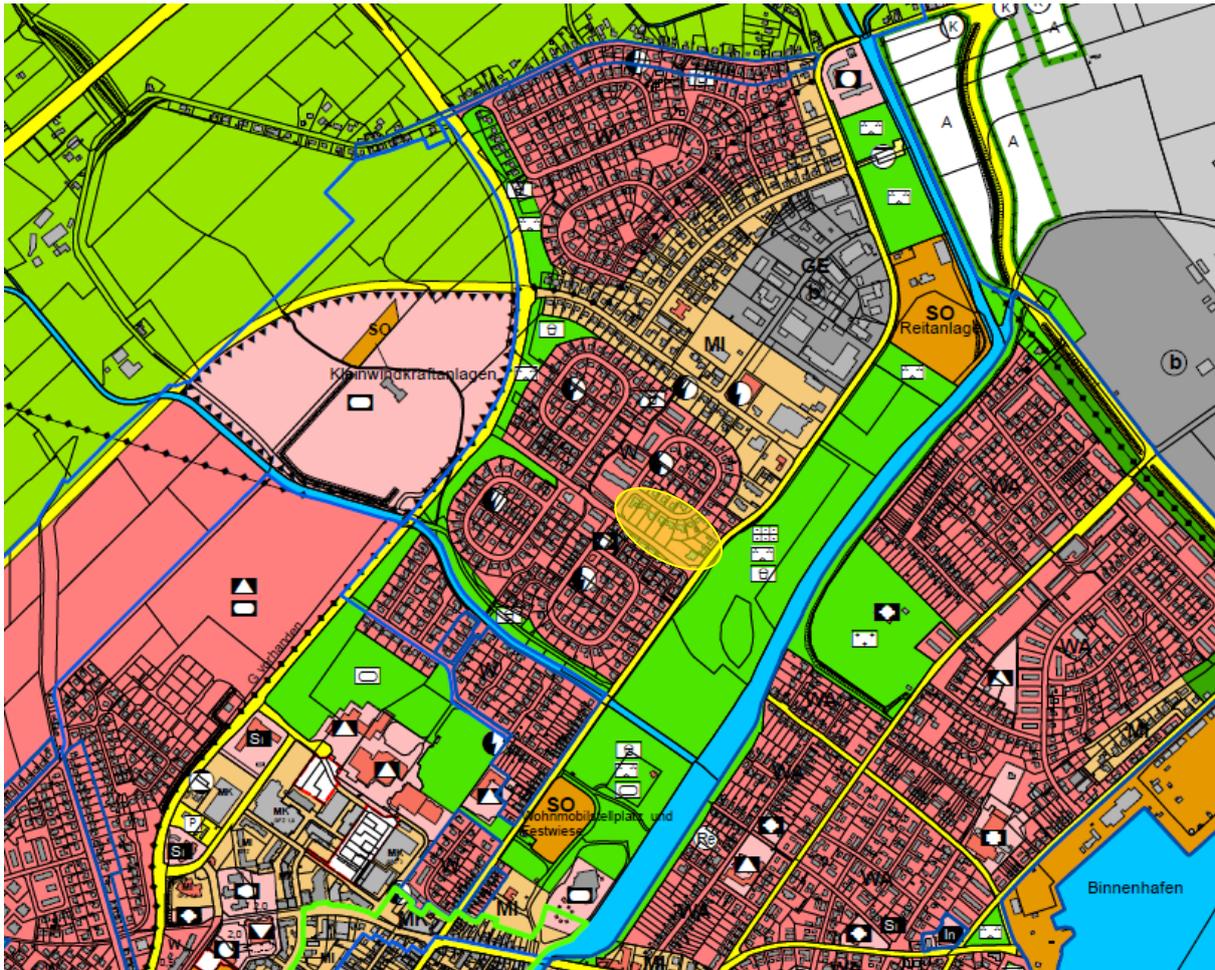
Tab. 2 Flächenverteilung

Nutzung	m²	%
Allgemeines Wohngebiet	8.841	75,6
Verkehrsfläche	2.850	24,4
Gesamt	11.691	100

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ überwiegend Wohnbauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar, am nördlichen Rand an der Schmiedestraße und Eddelaker Straße auch Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Der Bereich der 13. Änderung befindet sich innerhalb der Wohnbauflächen. Somit ist die 13. Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und eine Anpassung ist nicht notwendig.

Abb. 4 Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich



Quelle: Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel von 2017 einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren

5. Städtebauliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung legt die Zulässigkeit der Vorhaben fest.

- Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO

Der Bereich der 13. Änderung wird im Gegensatz zum Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ als allgemeines Wohngebiet, das vorwiegend dem Wohnen dient, festgesetzt, damit der Bereich mit Wohnbebauung verdichtet werden kann. Vorher war hier ein Kleinsiedlungsgebiet festgesetzt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO), weil das Gebiet sehr klein ist und es sich um eine Nachverdichtung handelt. Diese würden mit den bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft kollidieren, wo eine Wohnnutzung dominiert, und sind außerdem im Stadtgebiet im ausreichenden Umfang vorhanden.

Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

- Grundflächenzahl GRZ: 0,4
- Höhenbegrenzung: Höhe (First- bzw. Attikahöhe) max. 9,0 m über OK Straßenverkehrsfläche vor dem Grundstück inkl. Sockel (max. 0,5 m); Geländehöhe entfällt

Im Bebauungsplan müssen Festsetzungen sowohl für die Ausnutzung der Grundstücksfläche als auch für die Anzahl der Geschosse oder die Höhe baulicher Anlagen getroffen werden. Die Grundflächenzahl GRZ gibt an wie viel Prozent einer Grundfläche überbaut werden dürfen. Es können Höchst- aber auch Mindestmaße festgesetzt werden (§ 16 BauNVO).

Für diese Bebauungsplanänderung wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, was der Obergrenze der GRZ im Allgemeinen Wohngebiet entspricht und einer Verdichtung angemessen ist.

Die bisher festgesetzte Geschossflächenzahl (0,25 bzw. 0,4) sowie die bisher festgesetzte Zahl der Vollgeschosse (I) entfallen und werden durch eine Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ersetzt. Dadurch wird es dem Bauherrn ermöglicht, das Gebäude innerhalb der Höhenbegrenzung nach seinen Wünschen zu gestalten. Zur Festlegung der Höhe wird die maximale Höhe (First- bzw. Attikahöhe) mit 9,0 m bestimmt, bemessen über Oberkante Verkehrsfläche – Fahrbahnmitte – der jeweils anliegenden Straße. Die Höhe des Sockels soll maximal 0,50 m über der Straßenverkehrsfläche liegen, diese Festsetzung wird aus dem Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ übernommen. Damit ist nun im Gegensatz zum Ursprungsplan eine 2-Geschossigkeit möglich, aber trotzdem fügt sich die mögliche Bebauung in die vorhandene Umgebung ein.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

- Bauweise
- Überbaubare Grundstücksfläche

Die Bauweise erfolgt offen, so wie sie bereits im Ursprungsplan festgelegt war.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird wie im Ursprungsplan im gesamten Plangebiet durch Baugrenzen bestimmt. Das Baufeld für die bestehende Bebauung am Kurt-Schumacher-Ring bleibt, wie es im Bebauungsplan Nr. 24 festgesetzt war, ergänzt durch ein weiteres Baufeld entlang der Straße An der Sprante für die Nachverdichtung. Das Baufeld auf dem Grundstück Eddelaker Straße Nr. 109 wird zweigeteilt. Es wird jedoch zur Straße An der Sprante hin vergrößert, indem die an der Straße gelegene Baugrenze nur noch einen Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze aufweist, wie alle Baugrenzen zu dieser Straße hin.

Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Straße An der Sprante wird dem Bestand und dem Ursprungsplan entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Damit verhindert wird, dass an der Straße An der Sprante Zufahrten und Stellplätze gebaut werden, die lediglich als zusätzliche Erschließung für die Bestandsgebäude des Kurt-Schumacher-Rings dienen, wird festgesetzt, dass nur bei einer Bebauung mit neuen Wohngebäuden an der Straße An der Sprante eine Zufahrt mit einer Breite bis 5,0 m von dieser Straße aus zulässig ist.

Weitere Festsetzungen

Aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 BauGB wird u.a. Folgendes festgesetzt:

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung - Sichtdreiecke, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger: § 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (im Ursprungsplan Festsetzung über die Gestaltung der gärtnerischen Anlagen genannt), § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 84 LBO
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Punkten ist in den entsprechenden Kapiteln dieser Begründung dargelegt.

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Die maximale Höhe der Erdgeschossrohfußböden (Sockel) ist mit 0,5 m über OK Verkehrsfläche – Mitte Fahrbahn mittig vor dem Grundstück – der jeweils anliegenden Straße festgesetzt.

2.2 Die maximale Höhe (Firsthöhe bei Gebäuden mit geneigtem Dach, Attikahöhe bei Gebäuden mit Flachdach) ist mit 9,0 m über OK Verkehrsfläche – Mitte Fahrbahn mittig vor dem Grundstück – der jeweils anliegenden Straße festgesetzt.

3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung - Sichtdreiecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den in der Planzeichnung eingetragenen Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke), sind Grundstückszufahrten sowie Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Einfriedigungen und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,70m über OK Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) nicht überschreiten.

4. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Nur bei einer Bebauung mit neuen Wohngebäuden an der Straße An der Sprante ist eine Zufahrt mit einer Breite bis 5,0 m von dieser Straße aus zulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vermeidungsmaßnahmen:

- 5.1 Alle notwendigen Baum-, Gehölz- und Heckenrodungen sind nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, außerhalb der gesetzlichen Ausschlussfristen (Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09).
- 5.2 Bei Fällung eines Baumes vor dem 01.12. ist zu prüfen, ob sich im Baum Fledermäuse oder deren Quartiere befinden. Bei Indizien zum Vorkommen von Fledermäusen ist die Fällung nur im Zeitraum vom 1.12. bis 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger: § 9 Abs. 1 Nr. 21, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger tritt außer Kraft, wenn in der Straße An der Sprante eine Leitung des jeweiligen Versorgungsträgers vorhanden ist. Dann ist über diese Leitung anzuschließen. Die Folgenutzung ist WA, so wie es dort vorher bereits festgesetzt war.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, § 84 LBO)

- 7.1 Grundstückseinfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur bis 0,70 m Höhe über OK Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn) zulässig.
- 7.2 Die Vorgärten sind als lebende Gärten mit Bepflanzung und/oder Rasen anzulegen. Die Anlage von Schotter-, Kies- und Steinbeeten und die damit verbundene Verwendung von Gartenfolien sind unzulässig.

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die bestehenden Straßenbäume und der ortsbildprägende Baum an der Ecke Edelaker Straße/An der Sprante sind auf Dauer zu erhalten und bei Bedarf gleichwertig zu ersetzen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

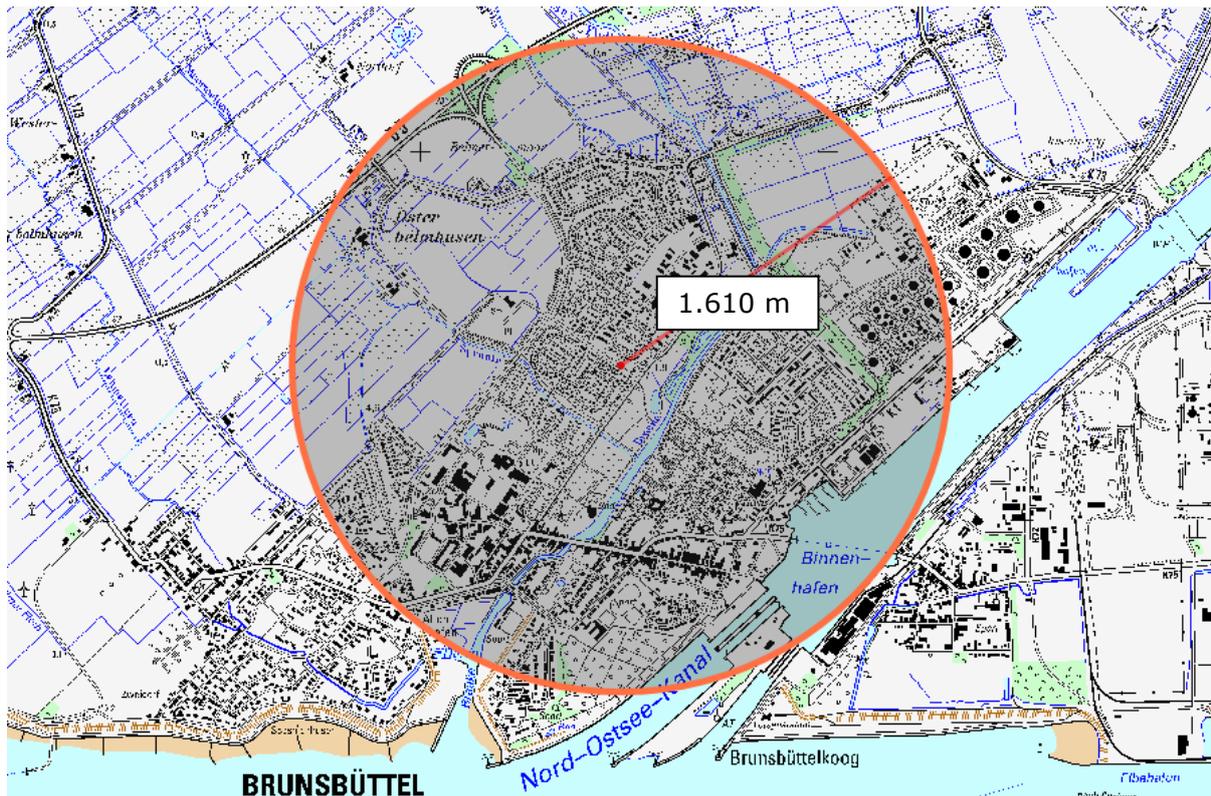
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB und somit auch im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl ist zu untersuchen, ob durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, ob eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht und ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind (§ 13a Abs. 1 BauGB).

Das Plangebiet ist bereits bebaut und die Straßen sind vorhanden. Nun soll lediglich eine Nachverdichtung von sechs Grundstücken möglich gemacht werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben beschränkt sich auf eine Bebauung mit Gebäuden, die im Allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Gleichwohl werden die Belange des Lärmschutzes und des Artenschutzes betrachtet.

Eine überschlägige Prüfung hat ergeben, dass die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete nicht beeinträchtigt werden, weil das sich das nächstgelegene FFH-Gebiet Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen, DE 2323-392, in einer Entfernung von ca. 2,4 km südlich des Plangebiets befindet.

Bezüglich der Frage, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei dieser Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 nur um eine Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, der Wohnnutzung in großem Maße bereits zulässt. Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung soll lediglich eine Nachverdichtung auf sechs Grundstücken eines bereits bebauten Gebiets möglich machen. Daher erübrigt sich eine zweckmäßige Flächenzuordnung unverträglicher Nutzungen, wie in § 50 BImSchG festgelegt ist. Trotzdem wurde überprüft, ob Störfallbetriebe, die unter das BImSchG fallen, in der Nähe des Bebauungsplans liegen. Dabei wurde sich an den Abstandsempfehlungen der KAS-18 orientiert, dem Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“. In der Abb. 5 wurde ein Kreis mit dem Radius der Abstandsklasse IV, zuzüglich der halben Breite des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gezeichnet (1.500 m + 110 m) mit dem Ergebnis, dass sich zwei Störfallbetriebe im o.g. Radius befinden. Es handelt sich um die Sasol Germany GmbH in einem Abstand von mind. 870 m und das Tanklager der Raffinerie Heide GmbH in einem Abstand von mind. 950 m. Gemäß Auskunft des Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Technischer Umweltschutz, Dezernat 77 (Störfallvorsorge) vom 01.11.2018 liegen die angemessenen Sicherheitsabstände für die Sasol Germany GmbH bei 50 m um die Betriebsbereichsgrenze und für das Tanklager der Raffinerie Heide GmbH bei 150 m um die Betriebsbereichsgrenze, was weit unter den tatsächlichen Abständen liegt. Also bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind, und das beschleunigte Verfahren kann angewendet werden.

Abb. 5 Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.610 m, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel, 2019

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

7. Immissionen

a) Lärm

Die möglichen Immissionen in dem Bereich werden nach **Verkehrs-, Gewerbelärm** und **Freizeitlärm** getrennt beurteilt.

Der **Verkehrslärm** beurteilt sich nach der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und wird für den Bau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen herangezogen. Eine Einhaltung der Grenzwerte (59 db(A) tags und 49 db(A) nachts) in Allgemeinen Wohngebieten wird als ein Indiz dafür gesehen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt sind. Die DIN 18005 wird für den Schallschutz im Städtebau angewendet und im Bauleitverfahren zur Beurteilung herangezogen. Die Werte der DIN 18005 sind als Orientierungswerte anzunehmen. Es gelten gemäß DIN 18005 im Allgemeinen Wohngebiet tags Werte von 55 db(A) und nachts Werte von 45 bzw. 40 db(A), wobei der niedrige Nachtwert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Lärm aus vergleichbaren öffentlichen Quellen gilt.

Eine Untersuchung zum Verkehrslärm für den Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 erfolgt nicht, da keine neuen Straßen oder veränderte Verkehrsverhältnisse geschaffen werden, sondern lediglich eine Nachverdichtung von sechs Grundstücken möglich gemacht wird, die nur zu einer sehr geringen Erhöhung der Verkehrsmenge auf der Straße An der Sprante führt. Allerdings

wird der Ursprungsplan, der Bebauungsplan Nr. 24 „An der Sprante“ aus dem Jahr 1986, betrachtet und bewertet, der beidseitig der Straße An der Sprante eine Anpflanzbindung als Sichtschutz und Flächen zum Immissionsschutz festgesetzt hat. Diese Festsetzungen sollen nun entfallen, weil die Straße als Erschließungsstraße für die nachverdichteten Grundstücke fungieren soll.

Auszüge aus Kapitel 8 „Schallschutzmaßnahmen“ der Begründung des Bebauungsplans Nr. 24:

„Die Erfordernisse des Schall- und Sichtschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die zweckmäßige Anordnung von Bauflächen, durch die Konzeption des Straßennetzes sowie durch die Festsetzungen von Lärmschutzwällen und Sichtschutzbepflanzungen (Anpflanzungsbindungen) berücksichtigt. Aufgrund der Fortschreibung des Generalverkehrsplans im Jahre 1979 muß ohnehin von erheblich geringeren Verkehrsbelastungen auf der Nord-West-Allee (heute: Olof-Palme-Allee) und der Straße An der Sprante ausgegangen werden.

Nach neuesten Schätzungen ist davon auszugehen, daß die Einwohnerzahl bis zum Jahre 1995 nicht, wie vorhergesagt, 25.000 beträgt, sondern lediglich 17.000. Analog der zu erwartenden zusätzlichen Einwohner muß das in der 1. Fortschreibung des Generalverkehrsplanes prognostizierte Verkehrsaufkommen um ca. 25 % reduziert werden. Weiterhin ist eine Anbindung der Straße An der Sprante an die Delbrückstraße nach neuester Beschlusslage der Ratsversammlung nicht mehr vorgesehen.

... Die Straße An der Sprante erhält durch Abzug der weniger zu erwartenden Einwohnerzahl eine Frequentierung von ca. 1.480 Kfz./24 Std. Die Lärmbelastung beträgt demzufolge am Tage 56,2 dB (A) und in der Nacht 45,7 dB (A). Die laut Vornorm zur DIN 18005 zulässigen Planungsrichtpegel für WA- und WS-Gebiete werden in der Nacht um 5,7 dB (A) und am Tage um 1,2 dB (A) überschritten.

Durch Festsetzung einer beidseitigen Anpflanzbindung für die Straße An der Sprante ... wird der hier anstehende Verkehrslärm stark gemindert. Weiterhin wird ... durch Festsetzung von passiv schallhemmenden Maßnahmen ... - Verstärkung von Außenwänden, Einbau zweifacher Dachisolierung, Verlegung von lärmempfindlichen Räumen – eine zusätzlich schallabweisende Maßnahme getroffen, so daß die Planungsrichtpegel der Vornorm zur DIN 18005 für WA- und WS-Gebiete nicht überschritten werden.“

Zu Absatz 2: Die Einwohnerzahl der Stadt Brunsbüttel liegt heutzutage bei ca. 12.500 Einwohnern (Stand 31.12.2018), mit absteigender Tendenz. Das ist weit weniger als die 17.000 Einwohner, von denen bisher bis zum Jahre 1995 ausgegangen wurde und die als Bewertungsgrundlage für das Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt wurde. Aus diesem Grunde ist das prognostizierte Verkehrsaufkommen nochmals zu reduzieren. Es besteht weiterhin keine Anbindung der Straße An der Sprante an die Delbrückstraße durch den Bürgerpark, welche zu einer starken Zunahme des Durchgangsverkehrs geführt hätte, und ist auch nicht vorgesehen. Es ist lediglich eine Fußwegeverbindung bis zur Braake auf Höhe der Delbrückstraße vorhanden, allerdings ohne Brückenquerung in diesem Bereich.

Zu Absatz 3: Im Gegensatz zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24 gilt nicht mehr die Vornorm zur DIN 18005 sondern die DIN 18005 selbst. Der Orientierungswert für tagsüber von 55 db(A) hat sich nicht geändert, der für

die Nacht ist allerdings höher anzusetzen und zwar für Verkehrslärm mit 45 db(A). Der niedrige Nachtwert von 40 db(A) gilt nur für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie Lärm aus vergleichbaren öffentlichen Quellen. Bei einer früher zugrunde gelegten Einwohnerzahl von 17.000 Einwohnern, beträgt die Überschreitung durch Verkehrslärm daher tagsüber 1,2 db(A) und nachts 0,7 db(A), beides sind relativ geringe Überschreitungen der Orientierungswerte.

Zu Absatz 4: Die Anpflanzbindung wirkt eher als Sichtschutz als zur Minderung des Verkehrslärms.

Fazit zum Verkehrslärm

Aufgrund der im Ursprungsplan zu hoch prognostizierten Einwohnerzahl Brunsbüttels und des damit geringeren Verkehrsaufkommens sind die beiden Festsetzungen zum Lärmschutz (Anpflanzbindung als Sichtschutz und Flächen zum Immissionsschutz) nicht mehr notwendig und die Straße An der Sprante kann ohne Einschränkungen als Erschließungsstraße für die nachverdichteten Grundstücke fungieren. Außerdem handelt es sich gemäß Ortsbegehung bei der Straße um keine häufig frequentierte Durchgangsstraße, sondern um eine äußere Erschließungsstraße für die vier Ringe der umliegenden Wohnbebauung, die von der Straße An der Sprante abgehen. Wobei der größere Teil des Erschließungsverkehrs von und zur Olof-Palme-Allee geführt wird und nicht von und zur Eddelaker Straße. Deswegen ist der Geltungsbereich der 13. Bebauungsplanänderung, wo die Festsetzungen zum Lärmschutz entfallen, weniger vom Verkehrslärm betroffen, als der übrige Teil der Bebauung entlang der Straße An der Sprante. Indem sie die Olof-Palme-Allee mit der Eddelaker Straße verbindet, wird sie zwar auch als Durchgangsstraße genutzt, die parallel dazu, nördlich liegende Schmiedestraße wird aber aufgrund ihrer Nähe zum Gewerbegebiet Nord wesentlich häufiger, insbesondere auch durch Lkw durchfahren.

Der **Gewerbelärm** wird nach den Vorschriften der TA Lärm beurteilt. In Punkt 6 zur TA Lärm werden die Immissionsrichtwerte aufgeführt.

Tab. 3 Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm

Bauliche Nutzung	Üblicher Betrieb				Seltene Ereignisse ^(a)			
	Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen		Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)							
Gewerbegebiete	65	50	95	70	70	55	95	70
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65	70	55	90	65
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	85	60	70	55	90	65
Reine Wohngebiete	50	35	80	55	70	55	90	65
Kurgebiete, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55	70	55	90	65
^(a) im Sinne von Nummer 7.2, TA Lärm „... an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden ...“								

Auch zum Gewerbelärm wird keine Untersuchung vorgenommen, weil ein nur ein Kleinsiedlungsgebiet zum allgemeinen Wohngebiet geändert wird, was trotzdem dem Charakter der umliegenden Bebauung entspricht und sich in die bestehende Nutzung einfügt, weil die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet schon in großen Teilen des Bebauungsplans Nr. 24 besteht, insbesondere entlang der Straße An der Sprante. Die Nutzungen der beiden Gebietstypen unterscheiden sich zwar ein wenig, aber bezüglich der Immissionsrichtwerte von Gewerbelärm werden sie gleich beurteilt. Das nächstgelegene Gewerbegebiet, von dem Lärm ausgehen kann, ist das Gewerbegebiet Nord und befindet sich nördlich der Schmiedestraße an der Eddelaker Straße und Küferstraße in einem Abstand von mehr als 400 m, dazwischen ist zur Trennung unverträglicher Nutzungen direkt an der Schmiedestraße ein Mischgebiet angeordnet. Daher sind keine Schutzmaßnahmen gegen Gewerbelärm notwendig. Und durch die Bebauungsplanänderung wird kaum andersgearteter Lärm möglich gemacht, als er nicht vorher schon möglich war, insbesondere kein Gewerbelärm, auch weil die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind.

Grundlage für die Beurteilung von **Lärm durch Sportanlagen** ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Die Immissionsrichtwerte in allgemeinen Wohngebieten betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeiten am Morgen 50 dB(A), im Übrigen 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), die bis auf die Ruhezeiten den Orientierungswerten der DIN 18005 für Freizeitlärm entsprechen.

Die nächstgelegenen Sportanlagen sind im Bürgerpark in einer Entfernung von über 400 m gelegen. Im Frühjahr 2019 wurde eine Schallimmissionsprognose für das Bauvorhaben Skatepark und Pumptrack an der Straße Am Freizeitbad in Brunsbüttel (Bebauungsplan Nr. 16 „Grünanlage Braake und Bildungszentrum“ - 13. Änderung) erstellt, bei der auch die bestehenden vier Tennisplätze und das dazugehörige Clubhaus miteinberechnet wurden. Als Immissionspunkte für vorhandene schutzbedürftige Nutzungen wurde u.a. die Bebauung westlich der Eddelaker Straße nördlich des Ziegelwegs untersucht, wo ein reines Wohngebiet (WR) festgesetzt ist, dessen Immissionsrichtwerte um jeweils 5 dB(A) niedriger liegen als im allgemeinen Wohngebiet. Diese Immissionspunkte liegen ca. 100 m von den nächstgelegenen Schallquellen an den Tennisplätzen entfernt. Die Schallimmissionsprognose hat ergeben, dass die Immissionsrichtwerte werktags innerhalb der abendlichen Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen innerhalb der mittäglichen und abendlichen Ruhezeiten tags an der vorhandenen Wohnbebauung eingehalten werden. Auch hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Geräuschspitzen wird den Anforderungen der 18. BImSchV entsprochen. Aufgrund dieses Ergebnisses wird davon ausgegangen, dass auch die Immissionsrichtwerte der weiter entfernt liegenden, allgemeinen Wohnbebauung im Plangebiet der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 eingehalten werden.

8. Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Im beschleunigten Verfahren gelten bei einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Daher ist ein Ausgleich nicht erforderlich und es wird für den Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt, was der Obergrenze der GRZ im Allgemeinen Wohngebiet entspricht und einer wohnbaulichen Nachverdichtung, die der Grund für diese Bebauungsplanänderung ist, angemessen ist. Dadurch kann das Plangebiet in einem größeren Umfang, als zum heutigen Stand vorhanden, versiegelt werden. Damit die Versiegelung aber nicht zu groß wird, wird festgesetzt, dass Vorgärten nur als lebende Gärten mit Bepflanzung und/oder Rasen und nicht mit Schotter-, Kies- und Steinbeeten, bei denen Gartenfolie verwendet wird, angelegt werden dürfen. Die Ziergärten, die durch die Nachverdichtung in Anspruch genommen werden können, bestehen größtenteils aus Scherrasenflächen mit Ziergehölzen, Obstbäumen, Staudenrabatten und die Grundstücke begrenzenden, lebenden Hecken. Die vorhandenen, einzelnen Bäume sind aufgrund der geringen Stammumfänge nicht als ortsbildprägend einzustufen. Daher ist eine Ausgleichspflanzung nach § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 8 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein nicht zwingend erforderlich und wird in der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 nicht festgesetzt.

Die Straße An der Sprante ist fertiggestellt und die Straßenbäume werden aus Naturschutzgründen zur Erhaltung festgesetzt, desgleichen die Sal-Weide an der Ecke Eddelaker Straße/An der Sprante als ortsbildprägender Baum.

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist bei der Planung und der Durchführung von Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Abb. 6 Luftbild, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019; Luftbild: Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH

9. Arten- und Biotopschutz in der Bauleitplanung

- a) Artenschutzrechtliche Belange gemäß den Regelungen des § 44 BNatSchG

Allgemein

Zur Anwendung kommt die Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie- zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013.

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VSchR) haben das Ziel, die Artenvielfalt Europas zu sichern. Dieses Ziel wird erreicht, indem der sog. „günstige Erhaltungszustand“ der Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Die dafür entwickelte europäische Schutzstrategie fußt auf zwei Säulen. Als erste Säule wurden besondere Schutzgebiete als Bestandteile des Natura 2000-Netzes ausgewählt. Die zweite Säule etabliert für bestimmte Arten ein strenges Schutzregime, das auch außerhalb der Schutzgebiete gilt. Die Artenschutzbestimmungen besitzen einen präventiven Charakter (EU-Kommission 2007). Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der dadurch geschützten Arten tragen Artenschutzprogramme der Naturschutzbehörden bei (vgl. MLUR 2008), indem sie die Populationen von Arten stärken und ihre Anfälligkeit gegen Gefährdungen herabsetzen. Andererseits ist bei der Planung von Vorhaben dafür zu sorgen, dass vorhabensbedingte negative Einflüsse auf die geschützten Tiere und Pflanzen selbst sowie auf ihre wichtigsten Habitate angemessen geprüft und möglichst vermieden werden. Als Vorkehrung vor negativen Auswirkungen werden in der FFH-RL und in der VSchRL Verbote formuliert. Unter bestimmten Voraussetzungen lassen die Artenschutzregelungen Ausnahmen von diesen Verboten zu.“

Quelle: A.1.1 Ziele der Artenschutzbestimmungen aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

„Die Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der VSchRL werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in der Planung von Eingriffsvorhaben (z. B. Straßen, Schienenwege, Energieleitungen) sind § 44 Abs. 1, Abs. 5, Abs. 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG von Relevanz.“

Quelle: A.1.2 Für die Artenschutzprüfung von Eingriffsvorhaben relevante Textstellen des BNatSchG aus: Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung aus dem Jahr 2013

Für die Bauleitplanung ist der § 44 Abs. 5 BNatSchG von besonderer Bedeutung. Demnach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 (§ 44) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben (die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn keine Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie oder europäische Vogelarten von den vorhabensbedingten Wirkungen betroffen sind. Dazu ist eine Bestandsermittlung erforderlich.

Bestandsermittlung

Bereits im Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet als Siedlungsgebiet bzw. Straße/Weg (versiegelt) dargestellt.

Die vorhandene Bebauung des Kurt-Schumacher Rings und der Eddelaker Straße wurde Ende der 70er bis Anfang der 80er Jahre errichtet. Ein Abriss und Neubau dieser Bebauung ist nicht geplant. Die Grundstücke besitzen in Richtung der Straße An der Sprante große Gärten, deren Nachverdichtung nun möglich gemacht werden soll. Die Ziergärten, die dadurch in Anspruch genommen werden können, bestehen größtenteils aus Scherrasenflächen mit Ziergehölzen, Obstbäumen, Staudenrabatten und die Grundstücke begrenzenden, lebenden Hecken. Die vorhandenen, einzelnen Bäume sind aufgrund der geringen Stammumfänge nicht als ortsbildprägend einzustufen. Das zur Eddelaker Straße Nr. 109 gehörende, rückwärtige Grundstück entlang der Straße An der Sprante ist bisher nicht bebaut worden. Es ist zu den Nachbargrundstücken mit nicht ortsbildprägenden Bäumen, Gehölz und Sträuchern begrenzt. Ansonsten handelt es sich um eine innerstädtische, kleine Grünfläche, die regelmäßig gemäht wird. Die Straße An der Sprante und der nördlich gelegene Gehweg sind asphaltiert, der südliche Gehweg ist gepflastert. Zwischen der Straße und dem nördlichen Gehweg befindet sich einseitig Straßenbegleitgrün in Form von Straßenbäumen und Rasenfläche, die regelmäßig gepflegt und gemäht wird. An der Ecke Eddelaker Straße/An der Sprante befindet sich die ortsbildprägende Sal-Weide (*Salix caprea*) (s. Abb. 2, 3 und 6).

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets und der Nutzung als bebaute Siedlungsfläche mit überwiegend Ziergärten sowie aufgrund der umgebenden Straßen ist das Plangebiet kein bevorzugter Lebensraum für Tiere.

Durch potentiell vorhandene Brutvögel kann das Gebiet nur als Teilrevier oder als Nahrungsgast genutzt werden, da es für ganze Reviere zu klein ist und die Ziergärten und die Grünfläche regelmäßig gemäht und gepflegt werden. Die in der Umgebung vorkommenden Vögel brüten potentiell in den Bäumen, Gehölzen und Hecken und sind nicht besonders störanfällig.

Potentielle Fledermausquartiere sind in wenigen älteren Straßenbäumen und in der Sal-Weide an der Ecke Eddelaker Straße/An der Sprante möglich, die aber alle zum Erhalt festgesetzt werden. Auch in älteren, in den rückwärtigen Gärten gelegenen Bäumen können Fledermausquartiere vorhanden sein. Allerdings kann es sich dabei nur um Sommerquartiere handeln, weil die vorhandenen Bäume noch nicht so alt sind und somit keinen für Winterquartiere geeigneten Stammdurchmesser besitzen, da Winterquartiere frostsicher sein müssen. Gebäude mit Potential für Fledermausquartiere sind aufgrund des geringen Alters der Wohngebäude im Plangebiet nicht vorhanden. Auch als Jagdrevier besitzt das Plangebiet nur ein sehr geringes Potential, weil es sich um eine Siedlungsfläche mit ungeteilten Gärten und um kein insektenreiches Biotop, d.h. nährstoffreich und feucht, handelt.

Da keine Gewässer oder Gräben im Plangebiet vorhanden sind, sind kein bedeutender Amphibienbestand sowie Lebensstätten von Mollusken, Krebsen und Libellen des Anhangs IV zu erwarten.

Andere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben

(Moore, alte Wälder, Trockenrasen, Heiden, spezielle Gewässer, marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV Vor (Kriechender Scheiberich, Froschzunge, Schierlings-Wasserfenchel, Firnisglänzendes Sichelmoos). Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können deshalb hier nicht vorkommen.

Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren für dieses Plangebiet sind die geplante Nachverdichtung mit der Bebauung der rückwärtigen Ziergärten zur Straße An der Sprante hin und die dazugehörige Versiegelung zu nennen. Es werden Wohngebäude mit den dazugehörigen Auffahrten, Stellplätzen und Terrassen errichtet. Dadurch können kurzzeitig baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen und Scheuchwirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Maschinen resultieren. Dabei müssen zumindest in Teilbereichen Hecken, Bäume, Gehölz oder Sträucher entfernt werden. Während der Baumaßnahmen werden die Schutzgüter Mensch, Boden sowie Tiere und Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen. In den bereits bebauten Bereichen direkt am Kurt-Schumacher Ring und der Eddelaker Straße ist außer dort, wo das Geh-, Fahr- und Leitungsrechts zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt ist, nicht mit relevanten Eingriffen zu rechnen.

Weiter sind keine durch die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung resultierenden Wirkfaktoren festzustellen, weil die umliegenden Straßen bereits fertiggestellt sind und die Straßenbäume und die Ortsbildprägende Sal-Weide zur Erhaltung festgesetzt werden.

Bewertung nach § 44 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 (§ 44 BNatSchG) nur dann vor, wenn die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang verloren gehen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population von Tieren in und um Brunsbüttel im räumlichen Zusammenhang nicht verändern wird, da durch die die Bebauungsplanänderung lediglich eine Nachverdichtung mit Bebauung der rückwärtigen Gärten und die dazugehörige Versiegelung möglich gemacht wird. Für die Nachverdichtung werden überwiegend die Zierrasenflächen in Anspruch genommen, so dass ein Teil der vorhandenen Bäume und Gehölze erhalten bleiben kann. Nach Ende der Baumaßnahmen werden wieder Gärten angelegt, die in diesem kleinen Gebiet als Teilreviere angesehen werden können.

Es werden trotzdem die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,

Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel nicht verletzt, wenn die Fällung von Bäumen und Gehölzen sowie die Rodung von Hecken außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfindet (01. März – 30. September; allgemein gültige Regelung § 39 BNatSchG). Zusätzlich ist bei Fällung eines Baumes vor dem 01. Dezember zu prüfen, ob sich im Baum Fledermäuse bzw. deren Höhlen befinden. Bei Indizien zum Vorkommen von Fledermäusen ist die Fällung zur Vermeidung von möglichen Tötungen von Individuen erst ab dem 01. Dezember durchzuführen. Diese

Vermeidungsmaßnahmen werden im Text (Teil B) der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 festgesetzt.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Der Baubetrieb führt aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören, Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt, dazu dienen die Festsetzung der Straßenbäume und der ortsbildprägenden Sal-Weide zum Erhalt, die Fristenregelung bei Baum-, Gehölz- und Heckenrodungen für Vögel und die Festsetzung im Text (Teil B), dass Bäume bei Fällung vor dem 01. Dezember auf aktuellen Fledermausbesatz zu kontrollieren sind. Wenn Fledermausquartiere vorhanden sind, ist zur Vermeidung von Zerstörungen von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten eine gesonderte Fristenregelung für die Fällung zu beachten.

Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor (s. Bestandsermittlung).

Deshalb ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Arten in ihrer Population gefährdet werden.

b) Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG

Da keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden sind, können durch die Umsetzung der 13. Bebauungsplanänderung keine zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

10. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Gem. § 47 f Gemeindeordnung (GO) müssen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen dieser berühren, in angemessener Weise beteiligt werden.

Eine Beteiligung ist bei der Aufstellung der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 mit der Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet zur Nachverdichtung und Innenentwicklung von bebauten Grundstücken nicht vorgesehen, weil die Interessen von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

11. Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung des überplanten Gebietes wird durch die Straße An der Sprante sichergestellt. Von hier können die nachverdichteten Grundstücke des Kurt-Schumacher-Rings und der Eddelaker Straße direkt erschlossen werden und die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechts für die Verkehrserschließung ist somit nicht notwendig.

Die Straße An der Sprante mündet im Nordwesten in die Olof-Palme-Allee, eine der Einfallstraßen Brunsbüttels, und im Südosten in die Eddelaker Straße, die am Rande des Bürgerparks in Richtung Koogstraße, der Einkaufsstraße Brunsbüttels, verläuft. Über beide Einfallstraßen ist das Plangebiet auf kurzem Wege mit der Bundesstraße 5 verbunden.

Flächen für den ruhenden Verkehr sind im Kurt-Schumacher-Ring vorhanden, ansonsten sind sie auf den Grundstücken herzustellen.

12. Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

In der Straße An der Sprante und in der Eddelaker Straße verläuft je eine Leitung DN 200, im Kurt-Schumacher-Ring in DN 100. Die vorhandenen Gebäude im Plangebiet sind über die Leitung im Kurt-Schumacher-Ring bzw. in der Eddelaker Straße angeschlossen. Neue Gebäude können auch über die Leitung in der Straße An der Sprante angeschlossen werden, wie es schon bei einigen anliegenden Gebäuden südlich der Straße gemacht wurde, die zum Theodor-Heuss-Ring gehören.

Im Anhang 1 sind die Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen dargestellt. Das Merkblatt „Anweisungen zum Schutz von Trink- u. Abwasserleitungen“ ist zu beachten.

b) Abwasserbeseitigung

Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG)

Abwasser ist gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 *„Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“*

Die Abwassersatzung kann unter

http://www.brunsbuettel.de/Rathaus/Satzungen_Ortsrecht/

eingesehen werden.

Gemäß § 9 der Abwassersatzung vom 25.11.2009 besteht ein Benutzungszwang. Ausnahmen regelt der § 10.

Im Kurt-Schumacher-Ring und in der Eddelaker Straße verlaufen Regen- und Schmutzwasserleitungen der ABG, in der Straße An der Sprante ist lediglich eine Regenwasser-, aber keine Schmutzwasserleitung vorhanden. Die Leitungen sind im Anhang 2 dargestellt.

Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwassersystem der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH (ABG) nach den Vorschriften der gültigen Abwassersatzung zugeführt. Die ABG wird vor Baubeginn rechtzeitig informiert. Dabei sind zwei Varianten möglich. Bei der ersten Variante muss jeweils vom rückwärtig gelegenen Baufeld für die Hausanschlussleitungen der Nachverdichtung zum Schmutzwasserkanal im Kurt-Schumacher-Ring bzw. zur Eddelaker Straße hin ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt werden. Die zweite Variante ist die Verlegung eines neuen Schmutzwasserkanals in der Straße An der Sprante. Da nicht sicher ist, ob die zweite Variante gebaut wird und weil die Kosten für die erste Variante geringer sind, wird, um die Schmutzwasserentsorgung sicherzustellen, jeweils ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt. Die Breite beträgt 3,0 m. Wenn zwischenzeitlich ein Schmutzwasserkanal in der Straße An der Sprante verlegt wurde, erlischt das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht. Dieses wird in Text (Teil B) festgesetzt.

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich des 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „An der Sprante“ ist zu sammeln und für jedes Grundstück gesondert in die Abwasserbeseitigungsanlagen der ABG zur Niederschlagswasserbeseitigung einzuleiten. Aus hydraulischen Gründen sollten die nachverdichteten Grundstücke einen Regenwasseranschluss aus der Straße An der Sprante erhalten. Zur Vorsorge vor Starkregenereignissen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zusätzliche Regenrückhaltemaßnahmen wie Verwallungen, Mulden oder dergleichen auf den privaten Flächen als auch bei der Zuführung zum öffentlichen Kanalsystem einzuplanen. Um die durch die Nachverdichtung entstehende Versiegelung zu verringern und die Entwässerung der Grundstücke zu verbessern, wird festgesetzt, dass Vorgärten nur als lebende Gärten mit Bepflanzung und/oder Rasen und nicht mit Schotter-, Kies- und Steinbeeten, bei denen Gartenfolie verwendet wird, angelegt werden dürfen.

Für die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers bedarf es einer detaillierten Planung.

c) Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Für die Versorgung mit Energie ist die Stadtwerke Brunsbüttel GmbH zuständig.

Stromleitungen sind bisher nur in der Eddelaker Straße und im Kurt-Schumacher-Ring vorhanden, von dort erfolgt der Anschluss der vorhandenen Gebäude. Eine Gasleitung ist zusätzlich zu den vorgenannten Straßen in die Straße An der Sprante gelegt worden, hierüber werden einige anliegende Gebäuden südlich der Straße, aber zum Theodor-Heuss-Ring gehörend, erschlossen.

Zur Erschließung der Nachverdichtung sollten die fehlenden Stromleitungen auch in die Straße An der Sprante verlegt werden, eine zweite Variante wäre der Anschluss über die Leitungen im Kurt-Schumacher-Ring. Durch das jeweils festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger ist auch diese Erschließung möglich, solange keine Leitung in der Straße An der Sprante verlegt wurde.

In den Anhängen 3 und 4 sind die Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH dargestellt. Das Merkblatt „Schutzanweisungen für Versorgungsanlagen“ der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster ist zu beachten.

d) Abfallentsorgung

Für die Abfallbeseitigung ist der Kreis Dithmarschen zuständig.

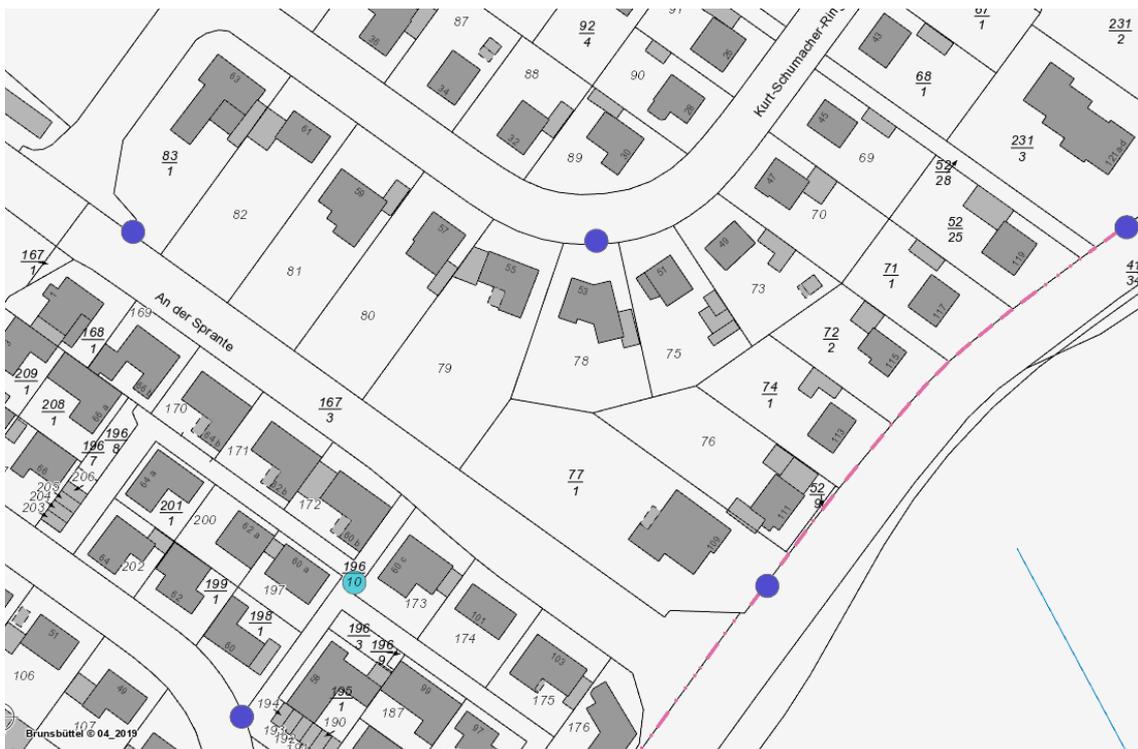
Die entsprechende Satzung kann bei der Stadtverwaltung Brunsbüttel eingesehen werden. Alle Bewohner müssen ihre Müllgefäße am Abfuhrtag an die Straße bringen.

e) Feuerlöscheinrichtungen

Feuerlöscheinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe ausreichend vorhanden. Es ist Aufgabe der Stadt Brunsbüttel, den Grundschutz sicherzustellen. Ein über den Grundschutz hinaus gehender Löschwasserbedarf, der Objektschutz, kann erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden und ist dem zukünftigen Eigentümer zuzurechnen. Der Grundschutz für das Grundstück ist auf Grundlage der technischen Regel DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblatt W 405 Februar 2008 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ zu ermitteln. Für die Berechnung der erforderlichen Löschwassermenge sind die Art der baulichen Nutzung und die Gefahr der Brandausbreitung für das gesamte Plangebiet maßgebend.

Die erforderlichen Löschwassermengen können aus mehreren Hydranten entnommen werden.

Abb. 7 Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich



Quelle: GIS der Stadt Brunsbüttel 2019

f) Telekommunikationsleitungen

Deutsche Telekom

In der Straße An der Sprante, im Kurt-Schumacher-Ring und in der Eddelaker Straße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom. Über diese werden die anliegenden, bestehenden Gebäude erschlossen. Im Anhang 5 sind diese Leitungen dargestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau der Telekommunikationsnetzes ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der

**Deutschen Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31**

23554 Lübeck

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Außerdem ist notwendig, dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Auch ist sicherzustellen, dass im Falle eines Netzausbaus durch die Telekom für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zur Telekommunikationsinfrastruktur ≥ 50 MB zu ermöglichen.

Sofern die Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, hat sich der Bauherr frühzeitig mit dem Bauherrensenservice der Deutschen Telekom unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

<https://www.telekom.de/kontakt/e-mail-kontakt/bauherrenberatung>

in Verbindung zu setzen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

In der Straße An der Sprante, im Kurt-Schumacher-Ring und in der Eddelaker Straße befinden sich Telekommunikationsleitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Über diese werden die anliegenden, bestehenden Gebäude erschlossen. Im Anhang 6 sind diese Leitungen dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an **TDRB-N.Hamburg@vodafone.com** benötigt, um

eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich rechtzeitig mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen:

**Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15**

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan des Plangebietes beizulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Kabelschutzanweisungen „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter“ und „Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH“ sind zu beachten.

13. Sonstige öffentliche Belange

a) Denkmalschutz

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 liegt in keinem archäologischen Interessensgebiet, archäologische Kulturdenkmale sind dort nicht bekannt und Bau- und/oder Gartendenkmale werden nicht berührt. Auch in der näheren Umgebung sind keine archäologischen Interessensgebiete oder Denkmale vorhanden.

Wenn während der Arbeiten Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

b) Landeskriminalamt (Kampfmittelräumdienst)

Im Geltungsbereich sind Kampfmittel trotz der vorhandenen Bebauung und Straßen nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166**

24116 Kiel

durchgeführt. Der Bauträger ist darauf hinzuweisen, dass er sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen muss, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.

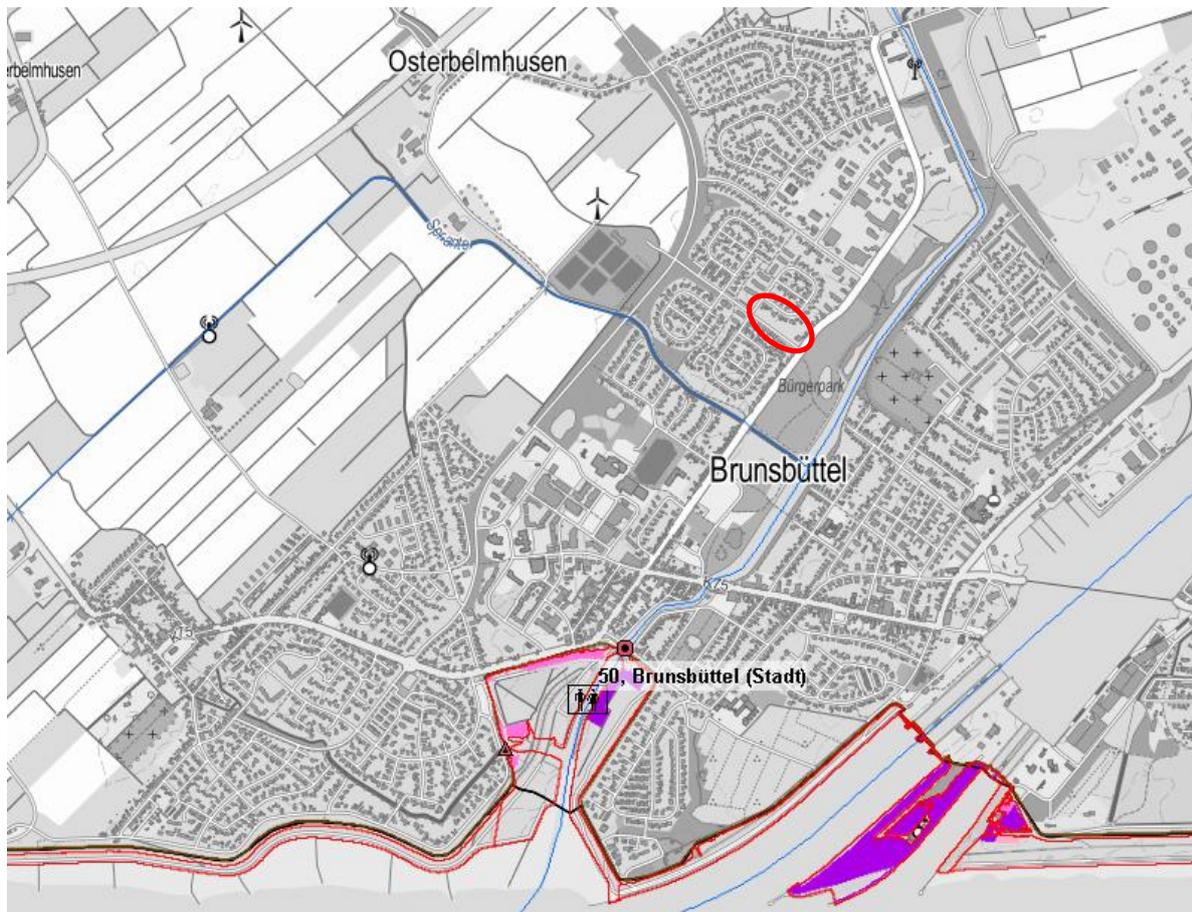
c) Hochwasserschutz

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu einem nachhaltigen Küsten- und Hochwasserschutz, insbesondere durch strengere Vorgaben an Bauvorhaben in den gemäß der „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Richtlinie 2007/60/EG – HWRL) identifizierten Risikogebieten, zu leisten. Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge (Eigenvorsorge der Kommunen und der betroffenen Bürger) sowie das Risikomanagement zu verbessern.

In Umsetzung der HWRL wurden durch die Länder Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch ihre Veröffentlichung in Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 1 WHG ausgewiesen, die Ende 2013 veröffentlicht wurden. Diese befinden sich sowohl in Küstennähe (Risiko von Sturmfluten) als auch entlang von Flussläufen (Risiko von Flusshochwasser).

Brunsbüttel liegt in der Flussgebietseinheit Elbe. In den Hochwasserrisikokarten zum Thema Flusshochwasser ist in keiner der drei Karten (hohe, mittlere und niedrige Wahrscheinlichkeit) ein Risiko für das Stadtgebiet Brunsbüttels dargestellt. Die Hochwasserrisikokarten zum Thema Küstenhochwasser stellen eine geringe Betroffenheit des Brunsbütteler Stadtgebiets in den Karten mit hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit dar. Bei einem Küstenhochwasser mit einer hohen Wahrscheinlichkeit (HW20 – regionsspezifisch ermittelter Wasserstand mit 20-jährigem Wiederkehrintervall) sind laut Hochwasserrisikokarten bis zu 40 Einwohner Brunsbüttels, Industrie- und Gewerbeflächen im Bereich des Alten Hafens, der Schleusenanlagen sowie des Elbehafens und Natura 2000-Gebiete an der Elbe betroffen, bei einem Küstenhochwasser mit einer mittleren Wahrscheinlichkeit (HW100) sind es bis zu 50 Einwohner. Betroffen sind lediglich Gebiete, die nicht durch den Landesschutzdeich geschützt werden. Wobei zu bemerken ist, dass die Küstenschutzmaßnahme für das Gebiet am Alten Hafen mit dem Bau des neuen Landesschutzdeiches in 2010 begonnen und im Laufe des Jahres 2013 abgeschlossen wurde. Somit basieren die Karten auf einem alten Stand und das Gebiet Alter Hafen müsste mit seinen betroffenen Einwohnern, der Siedlungs- sowie der Industrie- und Gewerbeflächen als Risikogebiet in den Karten HW20 und HW100 gestrichen werden.

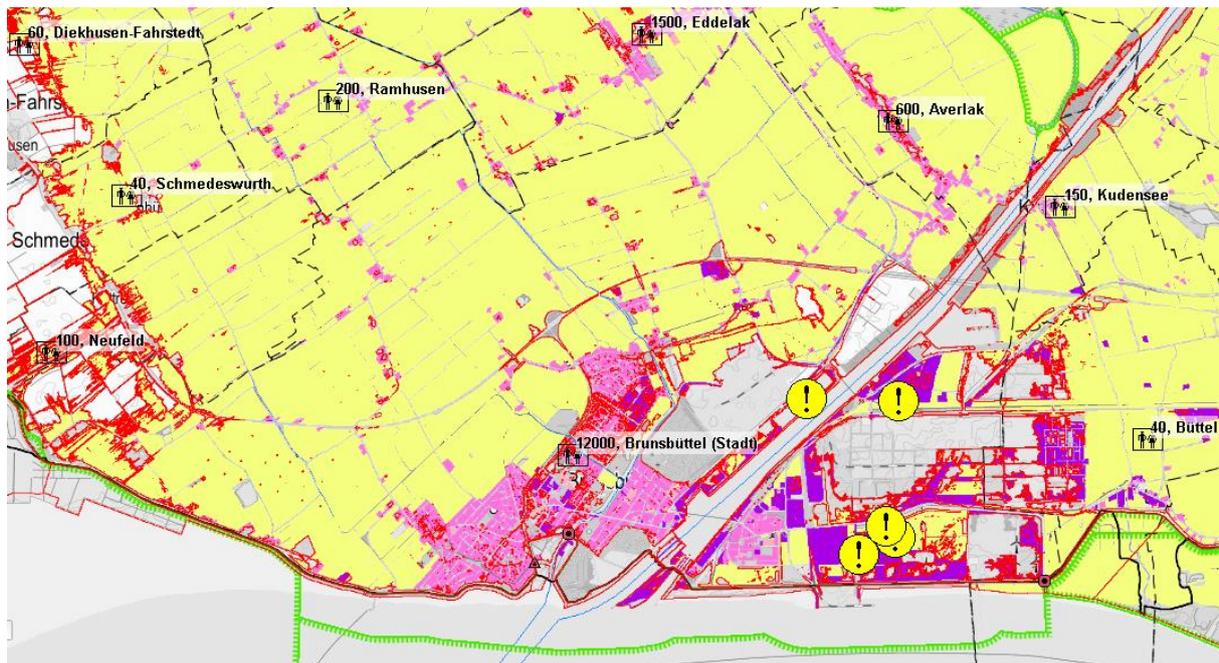
Abb. 8 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) bzw. mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem), wäre fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels, wie auch die benachbarten Gemeinden betroffen. Betroffen wären Gebäude öffentlicher Zwecke, bis zu 12.000 Einwohner, Siedlungsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, landwirtschaftliche Flächen, Natura 2000-Gebiete an der Elbe und IED-Anlagen (Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie) wie in der Abb. 10 dargestellt ist. Diese Szenerie würde aber lediglich im Falle eines Bruchs des zur Elbe hin gelegenen Landeschutzdeiches bzw. bei Überflutung der die geschlossene Deichlinie unterbrechenden Schleusenanlage des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel, die auch für den Hochwasserschutz bemessen ist, eintreten. Gebiete, die durch Landeschutzdeiche geschützt werden, gelten als „ausreichend geschützt“, da die Wahrscheinlichkeit einer Meerwasserüberflutung in diesen Gebieten bei (deutlich) weniger als 0,5% pro Jahr liegt.

Abb. 9 Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich



Quelle: Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem) des Landes Schleswig-Holstein, Sachstand: 30.11.2013; Internet: GeoBasis-DE / BKG 2014/2015 powered by GeoGLIS

Entsprechend § 75 Abs. 1 WHG sind für die Risikogebiete Hochwasserrisikomanagementpläne in Schleswig-Holstein für die einzelnen Flussgebietseinheiten erarbeitet worden. Unabhängig von den in den Hochwasserrisikomanagementplänen für einzelne Risikogebiete konkret benannten Maßnahmen ist den in diesen Plänen generell aufgeführten Zielen zur Vermeidung neuer Risiken, zur Reduktion bestehender Risiken, zur Minderung der Schadenspotentiale sowie zum hochwasserangepassten Planen, Bauen und Sanieren generell Rechnung zu tragen. Wichtig ist auch die Vorsorge für den Hochwasserfall, wie die öffentliche Bewußtseinsbildung, wozu ein Vermerk in den Bauleitplänen beitragen kann.

Schwerpunkt der Vermeidung ist die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungspläne (Landes- und Regionalplanung). Diese stellen den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung dar.

Schwerpunkt des Schutzes ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen.

Von besonderem Belang der Vorsorge ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. Nur auf Basis einer zuverlässigen Vorhersage können Hilfeinsätze insbesondere des Katastrophenschutzes zielgerichtet vorbereitet und dem Bedarf entsprechend eingeleitet werden. Im Hochwasserfall ist die Öffentlichkeit durch gezielte Bereitstellung aktueller Informationen, Messwerte und Vorhersagen sowie durch Warnung der zuständigen Institutionen über die aktuelle Entwicklung zu informieren. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen unter www.hsi.schleswig-holstein.de bereitgestellt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung/Regeneration und Überprüfung greifen nach einem Hochwasserereignis und umfassen alle Maßnahmen der Schadensnachsorge.

Konzeptionelle Maßnahmen umfassen Untersuchungen und Maßnahmen, die keinem anderem Aspekt zugeordnet werden können, aber aufgrund von Erfahrungen relevant sind und berücksichtigt werden müssen.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Hochwassermanagementrisikoplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt nachzulesen.

Ergänzend dazu sind die Gemeinden aufgrund der Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) gehalten, die in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten dokumentierten Risiken bei der Wahrnehmung der Ihnen zustehenden Planungskompetenz zu berücksichtigen. Entsprechend § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Bauleitplänen die den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entgegenstehenden sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung beeinträchtigenden Hochwasserrisiken planerisch zu bewältigen. Dementsprechend sollen nach § 5 Abs. 4a sowie nach § 9 Abs. 6a BauGB die Risikogebiete i.S. von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungs- und Bebauungsplan vermerkt werden. Damit wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert. Durch geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erteilung von Baugenehmigungen sind Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen besser zu schützen.

Weil gemäß der Hochwasserrisikokarten im Stadtgebiet Brunsbüttels z.B. keine natürlichen Überschwemmungsgebiete durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen zu sichern sind und der Bereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 wie fast das gesamte Stadtgebiet Brunsbüttels nur im Falle eines Küstenhochwassers mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW200 extrem) mit seiner Fläche und den Einwohnern betroffen wäre, wird lediglich ein Hinweis auf die Lage in einem Risikogebiet im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG und somit auf den möglichen Eintrittsfall eines Hochwasserereignisses auf der Planzeichnung gegeben. Ein Bauverbot im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG aufgrund der Lage in einem Risikogebiet kommt in Betracht, findet aber keine Anwendung, da das Risikogebiet durch einen Landesschutzdeich geschützt wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 6 LWG). Der Erteilung des Einvernehmens durch die Küstenschutzbehörde für Ausnahmen im Sinne des § 80 Abs. 3 LWG bedarf es für bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung nicht.

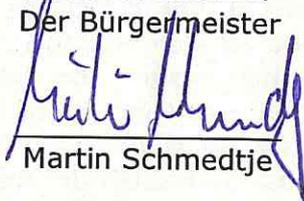
14. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Sollten bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden, finden die §§ 45 ff. BauGB und bei Grenzregulierungen die §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke ist das Verfahren nach § 85 ff. BauGB einzuleiten. Die vorgenannten Maßnahmen sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn im Wege freier Vereinbarungen zu tragbaren Bedingungen eine rechtzeitige Einigung nicht herbeigeführt werden kann.

Brunsbüttel, den 10.06.2020



Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister


Martin Schmedtje

Abbildungsverzeichnis

Titel	Seite
Abb. 1: Übersichtsplan, unmaßstäblich	6
Abb. 2: Aufnahme der Straße An der Sprante bis zur Eddelaker Straße von Süden	9
Abb. 3: Aufnahme der Bebauung Kurt-Schumacher-Ring von Nordwesten	9
Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich	13
Abb. 5: Stadtkartenauszug mit Abstandsradius von 1.610 m, unmaßstäblich	18
Abb. 6: Luftbild, unmaßstäblich	22
Abb. 7: Auszug aus dem Hydrantenplan, unmaßstäblich	29
Abb. 8: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HW100), unmaßstäblich	33
Abb. 9: Auszug aus der Hochwasserrisikokarte – Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200) / mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW200 extrem), unmaßstäblich	34
Tab. 1: Verfahrensstand	8
Tab. 2: Flächenverteilung	12
Tab. 3: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm	20

Quellenverzeichnis

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Brunsbüttel einschließlich der rechtswirksamen Änderungen und Berichtigungen aus beschleunigten B-Planverfahren, Autor: Stadt Brunsbüttel, Bekanntmachung: 04.10.2017

Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel, Autor: Umwelt- und audit GmbH, Kiel, Hrsg.: Stadt Brunsbüttel, Stand: 2003

Arbeitshilfe des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - zur Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung, 2013

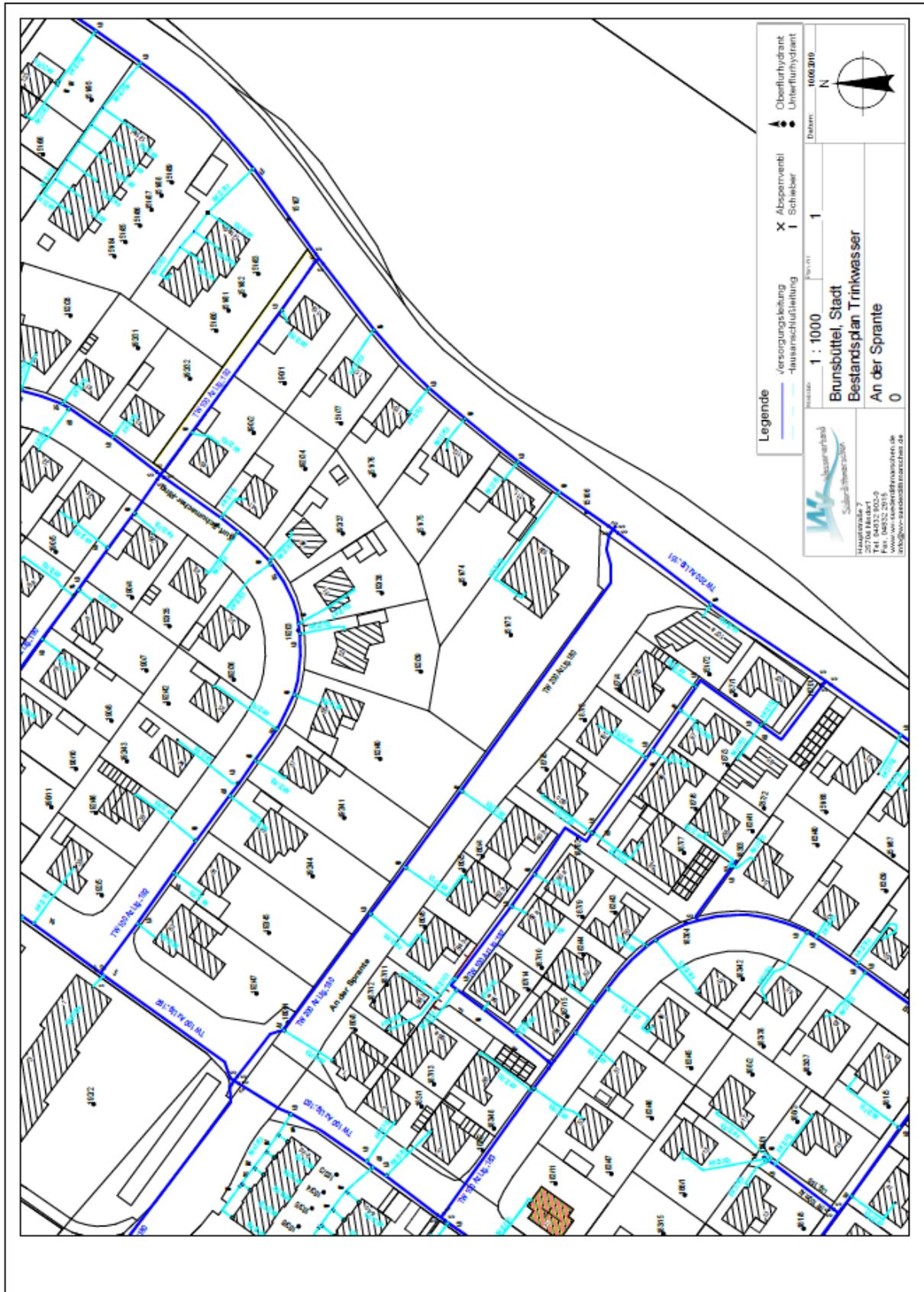
Hochwasserrisikokarten des Landes Schleswig-Holstein für die Flussgebietseinheit (FGG) Elbe für Flusshochwasser mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ10, HQ100 und HQ200) sowie für Küstenhochwasser mit hoher, mittlerer, niedriger und niedriger Wahrscheinlichkeit mit Deichbruch (HW10, HW100, HW200 und HW200 extrem), Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Sachstand 30.11.2013

Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagementplan (Art. 7) der FGG Elbe für den schleswig-holsteinischen Elbeabschnitt, Berichtszeitraum 2011 – 2015, Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Veröffentlichung: 22.12.2015

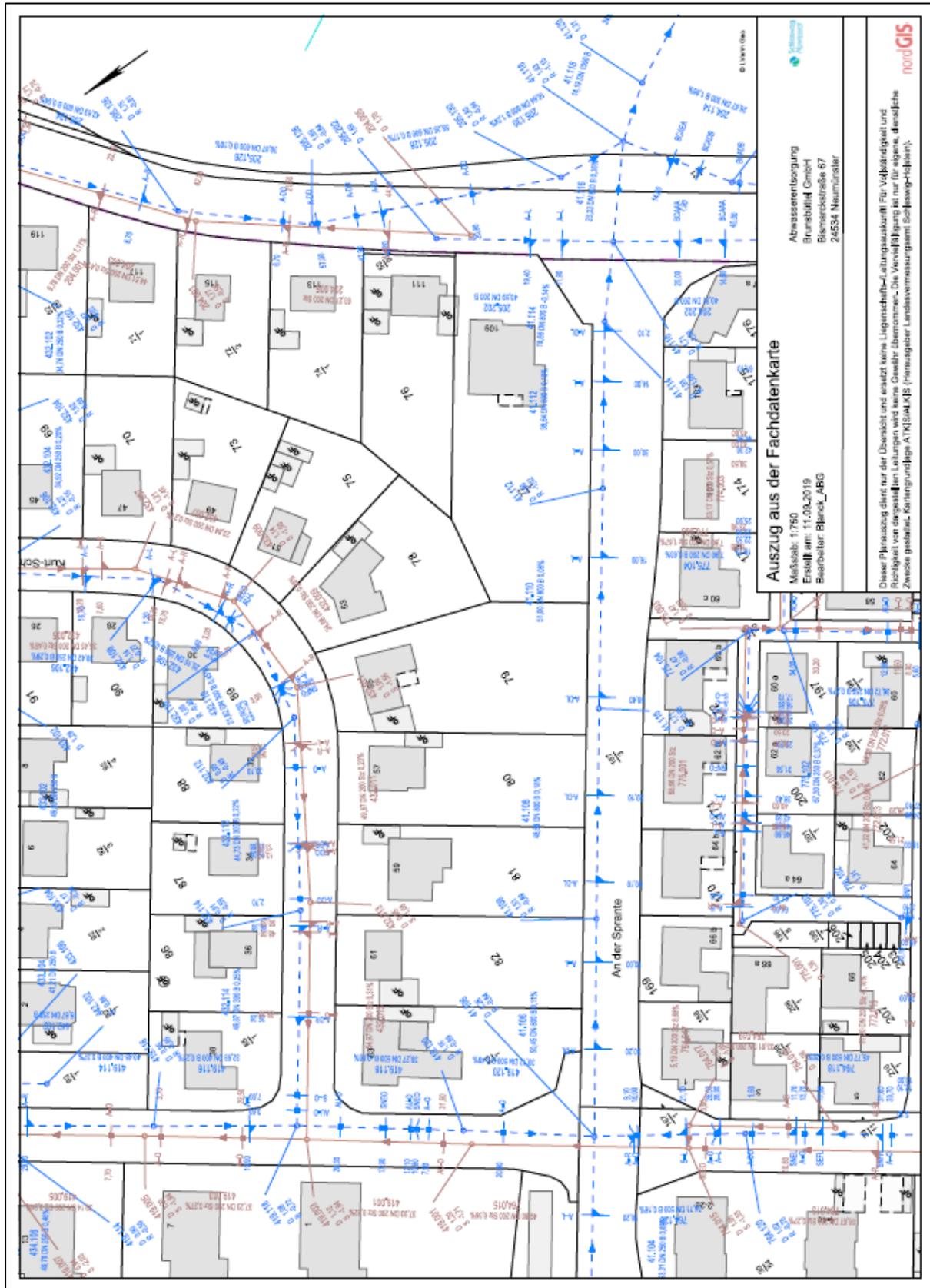
Anhang

Anhang 1	Leitungen des Wasserverbandes Süderdithmarschen
Anhang 2	Leitungen der Abwasserentsorgung Brunsbüttel GmbH
Anhang 3	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Strom
Anhang 4	Leitungen der Stadtwerke Brunsbüttel – Gas
Anhang 5	Leitungen der Telekom
Anhang 6	Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH

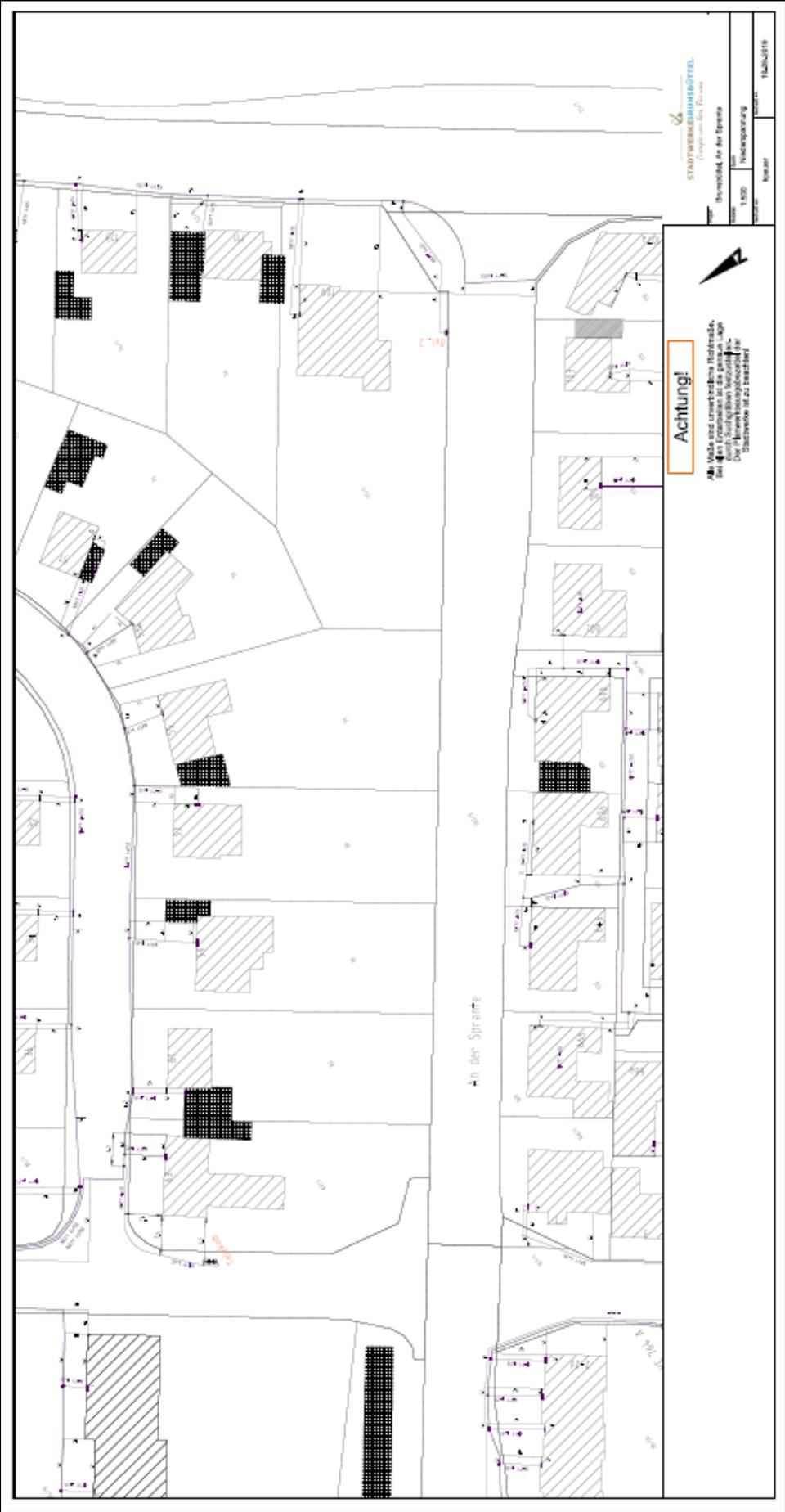
Anhang 1 (unmaßstäblich)



Anhang 2 (unmaßstäblich)



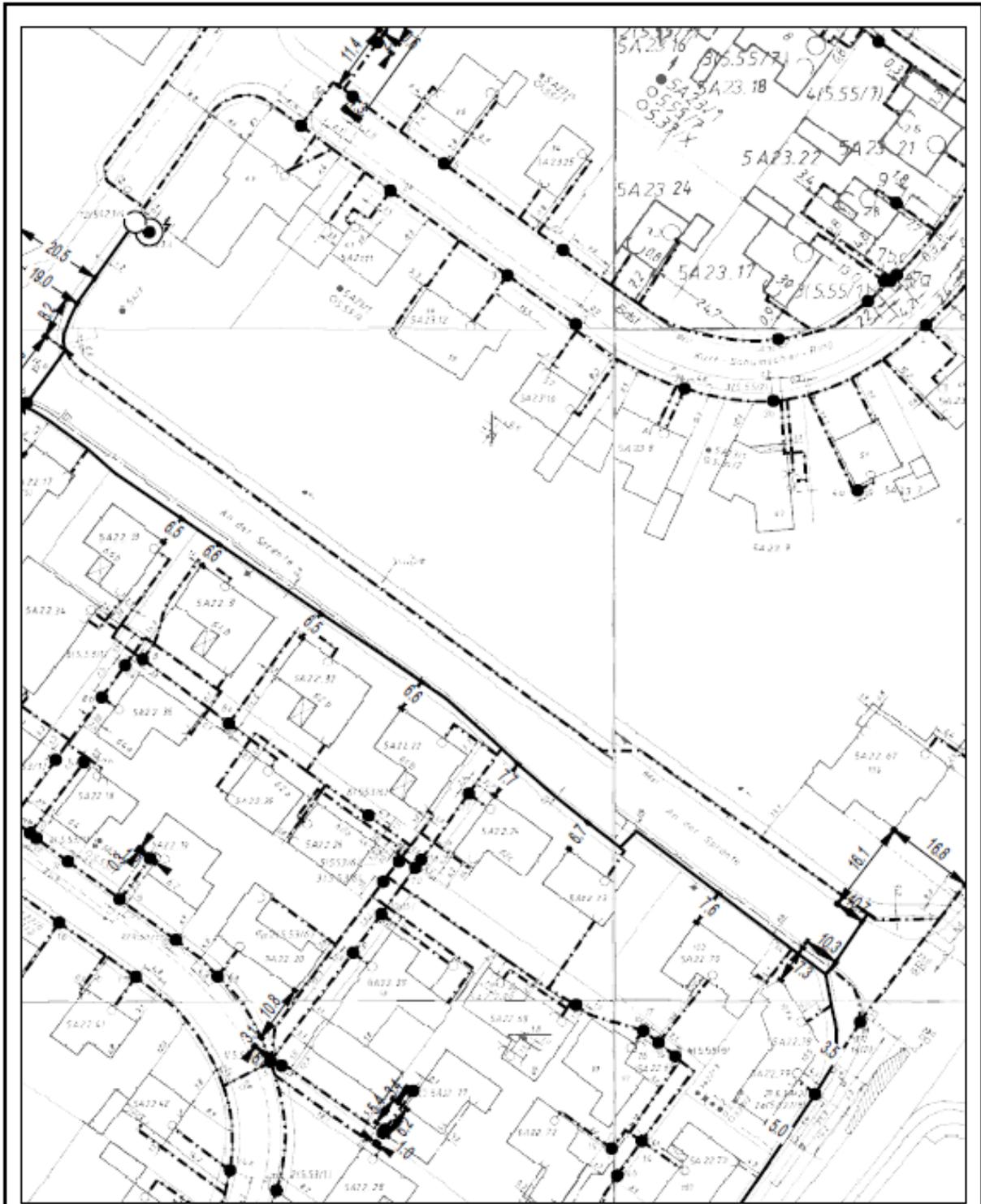
Anhang 3 (unmaßstäblich)



Anhang 4 (unmaßstäblich)



Anhang 5 (unmaßstäblich)



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
Ti NL	Nord		
PTI	Kiel		
ONB	Brunsbüttel		
Bemerkung:		AsB	5
		VsB	
		Name	Klaus Reichert_TPS
		Datum	11.09.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Anhang 6 (unmaßstäblich)

